

Fotos: © BG ITC

Der neue DGUV Grundsatz 312–190

## Atemschutzgerättragende Person – Ausbildung und Unterweisung

Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz sind grundlegende Faktoren, um mit einem Atemschutzgerät das erwartete Schutzniveau für die gerättragende Person zu erreichen. In der bisherigen DGUV Regel 112–190 waren die Anforderungen an Funktionsträger im Atemschutz nur teilweise definiert. Durch Erfahrungen innerhalb der Ausbildungsstätten der Unfallversicherungsträger wurde deutlich, dass es an der Zeit war, die Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz zu konkretisieren.

Der DGUV Grundsatz 312–190 beschreibt wesentlich detaillierter die Ausbildungsvoraussetzungen, geeignete Ausbildungsinhalte und -umfänge sowie Maßnahmen, die für den Qualifikations-

erhalt der Funktionsträger notwendig sind. Ebenso werden Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen beschrieben.

Eine atemschutzgerättragende Person setzt zum Schutz der Gesundheit in einer schadstoffhaltigen oder sauerstoffarmen Atmosphäre ein Atemschutzgerät ein. Da der unsachgemäße Einsatz von Atemschutzgeräten einen Schutz vortäuscht, der nicht vorhanden ist, ist es erforderlich, dass atemschutzgerättragende Personen

ausgebildet und regelmäßig unterwiesen werden. Diese Forderung wird in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ im § 31 wie folgt konkretisiert:

- „Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rah-

Autoren:



Foto: privat  
Christina Schimmeck



Foto: Photo Bauer GmbH, Weilheim i. Obb.  
Herbert Fischer



Foto: privat  
Julia Brunner

Sachgebiet „Atemschutz“ im Fachbereich „Persönliche Schutzausrüstung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

### FFP-Masken im Pandemieschutz

Auch wenn partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken) im Unternehmen „nur“ als Pandemieschutz eingesetzt werden, sind alle betroffenen Personen zu unterweisen.

Dabei kann nicht darauf verzichtet werden, dass die Unterweisenden über die entsprechende Qualifizierung gemäß dem DGUV Grundsatz 312–190 verfügen. Gegebenenfalls können für die Unterweisung externe Dienstleistende hinzugezogen werden. Für die Unterweisung können zum Beispiel die DGUV Regel 112–190 oder Informationsbroschüren (Bedienungsanleitung) und Schulungsvideos der Herstellerfirmen benutzt werden.

Schwerpunkte der Unterweisung sollten das richtige An- und Ablegen der Maske sowie die Einhaltung von Hygienemaßnahmen sein.

men von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.“

Damit wird deutlich, dass die Ausbildung und Unterweisung von atemschutzgerättragenden Personen in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern sind.

Die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte und deren Umfang sind abhängig von den eingesetzten Atemschutzgeräten. Die empfohlenen Ausbildungsthemen sind im DGUV Grundsatz 312–190 aufgeführt. In Tabelle 1 ist ein Musterplan für die Ausbildung einer atemschutzgerättragenden Person von Frischluft- und Druckluft-Schlauchgeräten sowie Behältergeräten mit Rettungsaufgaben dargestellt.

In Übungen soll die atemschutzgerättragende Person in ähnlicher Weise beansprucht werden, wie es von den durchzuführenden Aufgaben und Tätigkeiten zu erwarten ist. Sind dabei üblicherweise noch weitere persönliche Schutzausrüstungen zu nutzen, so sind diese ebenfalls in die Übung mit einzubeziehen.

Die im DGUV Grundsatz 312–190 angegebene Dauer für Ausbildung und Unterweisung ist vom Atemschutzgerätetyp abhängig und als Anhaltswert zu verstehen. Je nach Vorkenntnissen und/oder Zahl der Teilnehmenden kann die Dauer verkürzt oder verlängert werden.

Voraussetzung für eine Ausbildung zum Tragen von Atemschutzgeräten sind neben der geistigen und charakterlichen Eignung auch die körperliche Eignung. Je

Tag 1	Tag 2	Tag 3
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Atmung des Menschen</li> <li>■ Schadstoffe und Sauerstoffmangel in der Umgebungsluft und deren Auswirkungen</li> <li>■ Rechtsgrundlagen: Vorschriften und Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten</li> <li>■ Gerätekunde: Atemanschlüsse</li> <li>■ Anpassungsüberprüfung</li> <li>■ Gewöhnungsübung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gerätekunde: nicht freitragbare Isoliergeräte</li> <li>■ Gerätekunde: freitragbare Isoliergeräte</li> <li>■ Gerätekunde: Montage, Einsatzkurzprüfung und Anlegen von Pressluftatmern</li> <li>■ Gewöhnungsübung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einsatzgrundsätze, Verhalten in Notfällen</li> <li>■ Kombination mit anderer PSA</li> <li>■ Lagerung, Pflege, Wartung und Instandhaltung von Atemschutzgeräten</li> <li>■ Lernerfolgskontrolle</li> <li>■ Belastungs-/Einsatzübung</li> </ul>

Tabelle 1: Musterplan für die Ausbildung bei Frischluft- und Druckluft-Schlauchgeräten sowie Behältergeräten mit Rettungsaufgaben [20 Lehrinhalten]

nach Atemschutzgerätetyp kann eine arbeitsmedizinische Vorsorge verpflichtend sein. Sollen Rettungsaufgaben wahrgenommen werden, so ist es empfehlenswert, wenn zusätzlich auch eine Eignungsuntersuchung durchgeführt wird und die Person regelmäßig in Erster Hilfe geschult wird.

Atemschutzgerättragende Personen können durch Auszubildende im Atemschutz geschult werden. Die jährliche Unterweisung kann von Auszubildenden und Unterweisenden im Atemschutz durchgeführt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese über die notwendigen Kenntnisse verfügen, die für den jeweiligen Atemschutzgerätetyp benötigt werden. Werden im Unternehmen ausschließlich gas- und/oder partikelfiltrierende

Halbmasken eingesetzt, kann die Ausbildung der atemschutzgerättragenden Personen auch durch Unterweisende im Atemschutz erfolgen.

Atemschutzgerättragende Personen können innerbetrieblich ausgebildet werden. Diese Aufgabe kann auch auf externe Dienstleister übertragen werden, wenn diese über entsprechendes Personal verfügen. Dafür sind beispielsweise Ausbildungsstätten von Unfallversicherungsträgern, Feuerweherschulen oder Herstellerfirmen von Atemschutzgeräten geeignet. Die Ausbildung schließt mit einer Lernerfolgskontrolle ab und ist den Teilnehmenden zu bescheinigen.

Vor dem Einsatz im Betrieb muss eine betriebsspezifische Unterweisung erfolgen, die arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, organisatorische sowie gerätespezifische Aspekte beinhaltet.

Weiterhin ist eine jährliche bzw. bei Rettungsaufgaben halbjährliche Unterweisung notwendig. Die Themen hierfür sind in Abhängigkeit der verwendeten Atemschutzgeräte, der Häufigkeit des Einsatzes der Atemschutzgeräte sowie der betrieblichen Situation auszuwählen. Auch mögliche Fehlanwendungen und Unfälle beim Einsatz von Atemschutzgeräten sollten Teil der Unterweisung sein.

Grundsätzlich ist eine praktische Übung Bestandteil der Unterweisung. Auf diese kann verzichtet werden, wenn die Atemschutzgeräte häufig, etwa monatlich, benutzt werden und eine Fehlanwendung sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Dokumentation der Unterweisungen ist verpflichtend und muss mindestens bis zur nächsten Unterweisung aufbewahrt werden.

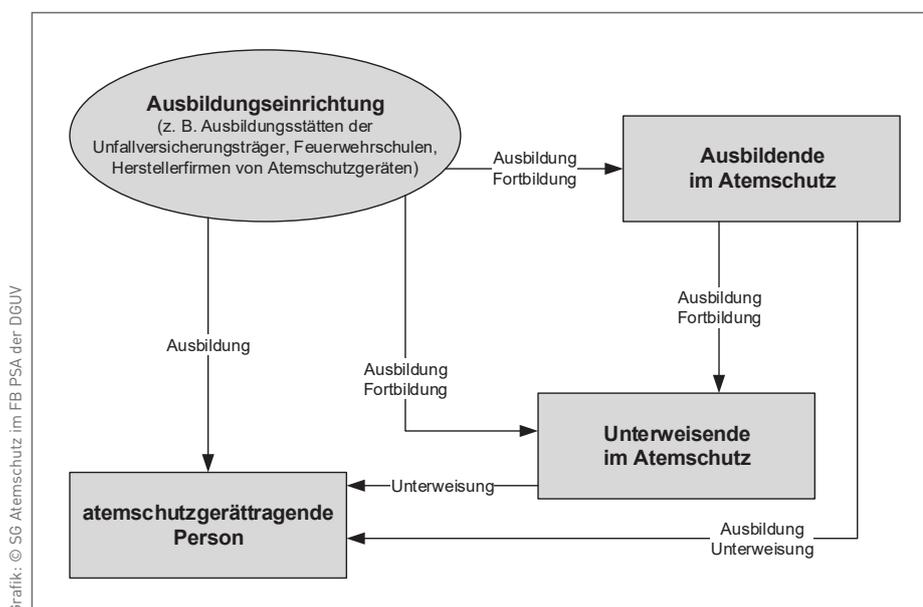


Abb. 1: Schematische Darstellung der Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz